

Mitteilung des Senats

Repowering von Windkraftanlagen im Land Bremen

**Große Anfrage
der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 01.09.2025
und Mitteilung des Senats vom 07.10.2025**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Der forcierte Ausbau der Windenergie ist ein zentraler Baustein der Energiewende in Deutschland. Zunehmend rücken dabei jedoch nicht nur Neubauten, sondern auch sogenannte Repowering-Vorhaben in den Fokus: der Ersatz alter, leistungsschwächerer Windenergieanlagen (WEA) durch moderne Hochleistungsanlagen. Während dieses auf den ersten Blick Effizienzgewinne und Flächeneinsparungen verspricht, zeigt sich in der praktischen Umsetzung – insbesondere im Land Bremen – ein erhebliches Maß an Regelungslücken, Intransparenz und technischer wie ökologischer Komplexität.“

Rechtlich ist das Repowering vor allem durch die §§ 245e und 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und § 16ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Die Vorschrift des § 245e BauGB sieht eine befristete Privilegierung von Repowering-Vorhaben außerhalb ausgewiesener Windvorranggebiete bis Ende 2027 vor, sofern keine grundlegenden raumordnerischen Planungen berührt werden. Ergänzend normiert § 249 Abs. 3 BauGB eine verlängerte Übergangsregelung bis Ende 2030, sofern die Flächenziele gemäß WindBG erreicht wurden. Die Bestimmung des § 16b BImSchG sieht ein vereinfachtes und beschleunigtes Genehmigungsverfahren vor, wonach nur noch solche Anforderungen geprüft werden müssen, die durch das Repowering im Vergleich zum Bestand nachteilige Auswirkungen haben und für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Diese Regelungen schaffen einerseits Flexibilität, andererseits unterlaufen sie jedoch die eigentliche Steuerungsfunktion der Raumplanung. Eine wirksame raumordnerische Kontrolle von Repowering-Vorhaben wird dadurch faktisch ausgesetzt – auch in Bremen und Bremerhaven, wo es bislang keine spezifischen repoweringbezogenen Steuerungsinstrumente gibt.“

Die konkreten Auswirkungen zeigen sich exemplarisch am Projekt „Rekum“ in Bremen-Nord. Dort sollen zwei ältere Enercon E-66-Anlagen mit einer Leistung von jeweils 1,8 MW durch zwei Nordex N163-Anlagen mit einer Leistung von je 7 MW ersetzt werden. Diese neuen Anlagen weisen eine Höhe von 245 m auf – bei vergleichbarem Flächenverbrauch. Die rechnerische Effizienzsteigerung beträgt fast 800 Prozent – doch diese Zahl relativiert sich, wenn die Umweltfolgen einbezogen werden: Trotz nominell gleicher Standorte verbleiben die alten Fundamente oftmals im Boden, ebenso die Erschließungswege. Dies führt zu einer additiven Bodenversiegelung, die das Argument eines Flächeneinsparpotenzials konterkariert.

Zudem stellt sich die Frage, ob mit derartigen Repowering-Projekten ein echter Gewinn an Nachhaltigkeit erzielt wird. Der Rückbau der Altanlagen wird häufig nicht vollständig vollzogen. In Bremen und Bremerhaven existiert offenbar ein zentrales Repowering-Kataster nicht. Damit bleibt unklar, ob die Altstandorte vollständig renaturiert werden oder ob Altlasten und versiegelte Flächen dauerhaft im Bestand verbleiben. Dies erschwert die politische Bewertung der Maßnahmen erheblich.

Aktuell sind im Land Bremen in 2024 Flächen von insgesamt ca. 308 ha als Windvorrangflächen ausgewiesen. Davon entfallen 14 Vorrangflächen für Windkraft mit einer Größe von 281 ha auf die Stadt Bremen und eine Sonderbaufläche Windkraft mit einer Größe von 27 ha auf die Stadtgemeinde Bremerhaven. Doch ohne klare Rückbaupflichten und Renaturierungsauflagen droht selbst in einem flächenmäßig „erfüllten“ Bundesland wie Bremen, das bereits 0,75 Prozent seiner Fläche für Windvorranggebiete ausgewiesen hat, eine stetige Zunahme von technisch oder ökologisch überholten Standorten, die dauerhaft die Landschaft und das Ökosystem belasten.

Auf Genehmigungsebene zeigen sich weitere strukturelle Defizite. Moderne Repowering-Anlagen mit Turmhöhen von über 160 m und Rotordurchmessern von mehr als 160 m stellen erhebliche Anforderungen an die statische Auslegung, an den Blitz- und Brandschutz sowie an Immissionsgutachten. Dennoch fehlt es bislang an einer bremenspezifischen oder länderübergreifend harmonisierten Genehmigungssystematik, die diese erhöhten Anforderungen systematisch abbildet. Die jeweiligen Gutachterverfahren sind uneinheitlich, die eingesetzten Sachverständigengremien folgen keiner klar geregelten Akkreditierung. Ob etwa Lärmschutz-, Vogelschutz- und Schattenschlagsimulationen nach aktuellen Standards erfolgen, bleibt ebenso offen wie die Frage, ob die Prüfberichte öffentlich zugänglich gemacht werden.

Ein weiteres Defizit besteht in der mangelnden Bürgerbeteiligung: Da Repowering-Anlagen juristisch oft als „Änderung bestehender Anlagen“ behandelt werden, greifen häufig keine vollständigen Beteiligungsverfahren. Betroffene Anwohner können sich damit weder umfassend informieren noch rechtlich einbringen, obwohl die Auswirkungen moderner Anlagen auf das Landschaftsbild, sowie auf den Lärmpegel und das Mikroklima erheblich sein können. Dies gefährdet die gesellschaftliche Akzeptanz und widerspricht dem Anspruch einer transparenten Energiewende.

In der Summe ergibt sich ein problematisches Gesamtbild: Repowering in Bremen und Bremerhaven findet derzeit unter Bedingungen statt, die von regulatorischen Unschärfen, fehlender Transparenz und mangelnder planerischer Steuerung geprägt sind. Weder gibt es eine belastbare Datengrundlage, noch klare technische oder ökologische Standards. Der Bremer Senat hat es bislang versäumt, diese Lücken zu schließen – mit dem Ergebnis, dass Repowering im Land Bremen zu einem weitgehend intransparenten Verwaltungsvorgang zu werden droht, der den Anforderungen des Flächen- und Naturschutzes nicht gerecht wird.“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Repowering-Vorhaben wurden seit dem 1. Januar 2020 im Land Bremen genehmigt, abgelehnt oder aus welchen Gründen zurückgezogen?
Bitte unter Nennung der genauen Standorte aufführen.

Bremen: Es wurde ein Repowering-Vorhaben für zwei Windenergieanlagen in 2023 genehmigt. Die zwei Windenergieanlagen haben folgende Standorte:
Standortkoordinaten WEA 1: Ostwert 32 468284,18 Nordwert 5896927,27; Standortkoordinaten WEA 2: Ostwert 32468273,82 Nordwert 5896530,86.
Beide Standorte liegen südlich der Hospitalstraße in Bremen-Rekum (L 149).

Das Vorhaben wird umgangssprachlich Repowering-Vorhaben genannt, formal gesehen handelt es sich hier aber um eine Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Genehmigung) und nicht nach § 16b BImSchG (Repowering von Anla-gen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien).

Es wurden keine Repowering-Vorhaben abgelehnt oder zurückgezogen.

Bremerhaven: In Bremerhaven wurde kein Repowering-Vorhaben genehmigt, abgelehnt oder zurückgezogen.

2. Wie lange betrug jeweils die durchschnittliche Verfahrensdauer (Eingang des Antrags bis Datum des Genehmigungsbescheides)?

Bremen: Für das Vorhaben in Rekum betrug die Verfahrensdauer 11 Monate (18.01.2023 bis 19.12.2023). Als Verfahrensdauer ist hier die Dauer von der Antragsstel-lung ohne vollständige Antragsunterlagen des Antragstellers bis zum Genehmigungsbe-scheid gemeint. Die Verfahrensdauer ist abhängig von der Qualität der Antragsunterlagen. Formal beträgt die Verfahrensdauer drei Monate im vereinfachten Verfahren. Die Definition der formalen Verwaltungsdauer umfasst den Zeitraum vom Ein-gang der vollständigen Antragsunterlagen bis zum Genehmigungsbescheid. Nachdem für die WEA in Rekum die vollständigen Antragsunterlagen vorlagen, ist die formale Verfah-rendauer von drei Monaten eingehalten worden.

Bremerhaven: Fehlanzeige

3. Welche Windenergieanlagen (Typ, Standort, installierte Leistung) wurden im Rahmen dieser Repowering-Maßnahmen jeweils ersetzt, und welche neuen Anlagen wurden je-weils installiert?

Bremen: Zwei Altanlagen vom Typ Enercon E-66 mit einer Leistung von je 1,8 MW in Bremen-Rekum werden durch Anlagen vom Typ Nordex N163 mit einer Leistung von je 7,0 MW am gleichen Standort ersetzt.

Bremerhaven: Fehlanzeige

4. Welche durchschnittlichen und maximalen Nabenhöhen und Rotordurchmesser hatten die neuen Anlagen in den Repowering-Vorhaben seit 2020 jeweils?

Bremen: Die Nabenhöhe in Rekum beträgt ca. 164 m und der Rotordurchmesser ca. 163 m.

Bremerhaven: In Bremerhaven gibt es seit 2020 keine neuen Anlagen.

5. Wie viele und welche der alten Windenergieanlagen (Typ, Standort, installierte Leistung) wurden im Zuge des Repowerings vollständig zurückgebaut, einschließlich der Funda-mente und Erschließungswege?

Bremen: Laut Genehmigung sollen zwei Windenergieanlagen in Rekum (Typ Enercon E-66 mit einer Leistung von je 1,8 MW, südlich der Hospitalstraße in Bremen-Rekum (L 149)) nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe innerhalb von sechs Monaten vollständig zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Auf allen zurückgebauten Flä-chen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern und abschließend eine durchwurzel-bare Bodenschicht herzustellen. Ab dem dritten Quartal 2025 soll mit dem Fundamentbau und der Errichtung des Betonturmteils begonnen werden.

Bremerhaven: Im Zuge des Repowerings wurden keine alten Windenergieanlagen voll-ständig zurückgebaut, einschließlich der Fundamente und Erschließungswege.

a) In wie vielen und welchen Fällen verblieben Alt-Fundamente oder Zuwegungen im Gelände, und mit welchen Begründungen wurde auf einen Rückbau verzichtet?

Bremen: Im Fall der zwei Windenergieanlagen in Rekum sind die Teile der Fundamente von der Rückbauverpflichtung ausgenommen, die tiefer als drei Meter unter der Geländeoberfläche im Boden verbaut sind.

Bremerhaven: In Bremerhaven gibt es keinen dieser Fälle.

b) Welche Anforderungen an Renaturierung wurden in den jeweiligen Fällen behördlich festgelegt?

Bremen: In Rekum sind folgende Anforderungen an die Renaturierung behördlich festgelegt worden: Zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen durch das Vorhaben ist als Maßnahme die Anlage und Entwicklung einer Strauch-Baumhecke (HFM) auf einer Fläche von 2.350m² auf dem Flurstück VR128, Flur 128, Flurstück 85 durchzuführen. Die gleiche Maßnahme ist auch auf einer Fläche von 3.534 m² auf dem Flurstück VR128, Flur 128, Flurstück 85 gefordert. Die Maßnahmen sind nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen.

Bremerhaven: In Bremerhaven gibt es keinen dieser Fälle.

6. Wie viele Anträge auf Repowering liegen den Behörden in Bremen und Bremerhaven aktuell vor?

Bitte jeweils nach Standort der beantragten Maßnahme ausweisen.

Bremen: In Bremen liegen derzeit keine weiteren Anträge auf Repowering-Vorhaben vor.

Bremerhaven: In Bremerhaven wurden zwei Anträge eingereicht. Allerdings wurde wegen unvollständiger und nicht prüffähiger Antragsunterlagen noch keine Behördenbeteiligung gestartet. Derzeit befinden sich die Anträge noch in der Nachbesserung beim Antragsteller.

Der eine Antrag betrifft den Windpark Weddewarden (Bütteler Specken), der andere Standort die Windkraftanlagen Am Seedeich (westlicher Fischereihafen).

7. Gibt es im Land Bremen eine zentrale Datenbank oder ein öffentlich einsehbares Register, das die Repowering-Vorhaben, Rückbauverpflichtungen, Umweltauswirkungen und Flächenveränderungen dokumentiert? Sofern nein, plant der Senat den Aufbau eines solchen Monitoringsystems?

Bremen/Bremerhaven: Es gibt keine zentrale Datenbank oder ein öffentlich einsehbares Register, das die Repowering-Vorhaben dokumentiert. Der Aufbau eines solchen Monitoringsystems ist auch nicht geplant, da der bürokratische Aufwand hoch und der Nutzen aufgrund der wenigen Repowering-Vorhaben in Bremen klein ist.

8. Wie viele der Repowering-Vorhaben wurden im Land Bremen auf der Grundlage von §§ 16, 16b BImSchG durchgeführt, also im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens für Repowering-Maßnahmen?

Bremen: In Bremen ist kein Verfahren auf der Grundlage von §§ 16, 16b BImSchG, also im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens für Repowering-Maßnahmen durchgeführt worden.

Bremerhaven: In Bremerhaven ist kein Verfahren auf der Grundlage von §§ 16, 16b BImSchG, also im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens für Repowering-Maßnahmen durchgeführt worden.

9. Welche Fachgutachten wurden im Rahmen der Repowering-Verfahren jeweils gefordert (z. B. Lärm, Schattenwurf, Vogelschutz, Brandschutz, Standsicherheit)?

Bremen: Für das Vorhaben in Rekum sind folgende Fachgutachten gefordert und erstellt worden: Statik, Brandschutz, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort, Luftfahrtbehörde, (einschl. Bundeswehr), Naturschutz (Artenschutzfachbeitrag zum Genehmigungsantrag nach dem BImSchG, Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach dem BImSchG) und auch ein Lärmgutachten und ein Gutachten zum Schattenwurf der Windenergieanlagen.

Bremerhaven: Fehlanzeige

a) Nach welchen fachlichen Standards (Normen, Leitlinien) wurden diese Gutachten erstellt?

Bremen: Nach folgenden fachlichen Standards sind die Gutachten erstellt worden: TA Lärm (einschl. LAI-Papier: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)), Schattenwurf: LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immisionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)

Bremerhaven: Fehlanzeige

b) Welche Akkreditierungskriterien müssen Gutachter erfüllen, um für derartige Verfahren im Land Bremen zugelassen zu werden?

Bremen/Bremerhaven: Im Bereich Lärm soll die Messstelle nach § 29b BImSchG bekannt gegeben sein und im Bereich Schattenwurf reicht es, wenn das Gutachten von einem Freien Sachverständigen erstellt wird.

10. Werden die eingeholten Fachgutachten zu Repowering-Vorhaben in Bremen und Bremerhaven vollständig veröffentlicht und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht? Sofern nein, warum nicht?

Bremen/Bremerhaven: Die Fachgutachten zu dem Vorhaben in Rekum werden nicht veröffentlicht, weil die Anlagen nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt wurden. Erst bei einem Windpark ab 20 Anlagen ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Auch bei einem Repowering-Verfahren (§ 16b BImSchG) ist es bundesrechtlich geregelt, dass im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen ist (wenn für die Anlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung besteht). Erst bei einem Windpark ab 20 Anlagen ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Allerdings können die Informationen in beiden Fällen über einen Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) oder dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zugänglich gemacht werden.

11. Wie bewertet der Senat die Flächenbilanz der bisher durchgeführten Repowering-Projekte im Land Bremen?

Bremen/Bremerhaven: Es gibt keine Kenntnis zum Verhältnis versiegelter Fläche der alten Anlagen zu der versiegelten Fläche der neuen Anlagen. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass es durch das Repowering eine gesteigerte Effizienz wegen der massiv gesteigerten Nennleistung gibt.

a) Konnten durch Repowering Flächen freigegeben und renaturiert werden?

Bremen: Ja, durch das Repowering-Vorhaben in Rekum können Flächen freigegeben und renaturiert werden (siehe Antwort zu Frage 5. b).

Bremerhaven: In Bremerhaven sind bislang keine Repoweringvorhaben erfolgt.

b) Gibt es konkrete Beispiele, in denen eine vollständige Entsiegelung ehemals genutzter Altstandorte erfolgte?

Bremen: Im Zuge des Repowerings in Rekum werden die Altstandorte der Windenergieanlagen vollständig entsiegelt, da die Neuanlagen nicht exakt am gleichen Standort der Altanlagen errichtet werden.

Bremerhaven: In Bremerhaven sind bislang keine Repoweringvorhaben erfolgt.

12. Wie wird die Bevölkerung in Bremen und Bremerhaven in Repowering-Verfahren beteiligt?

Bremen/Bremerhaven: Da es sich bei solchen Repowering-Verfahren um vereinfachte Verfahren handelt, gibt es in der Regel keine formale Öffentlichkeitsbeteiligung und keine verpflichtende öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Informationen über das Projekt erhalten Anwohner:innen meistens nur über die Gemeinde oder auf direkte Anfrage bei der Genehmigungsbehörde, nicht aber durch obligatorische Publikationen. Eine Antragskonferenz oder freiwillige Informationsveranstaltungen können angeboten werden, sind aber nicht vorgeschrieben. Die Genehmigungsbehörde für das Land Bremen weist die Antragsteller in möglichen Konfliktlagen darauf hin, die Öffentlichkeit in die Pläne mit einzubinden. Im Falle des Repoweringvorhabens in Rekum hat der Vorhabenträger im Beirat Blumenthal am 11.09.2023 das Projekt vorgestellt und eine Homepage zu dem Projekt eingerichtet: Energiequelle/Bremen-Rekum

a) In wie vielen Fällen seit 2020 fanden öffentliche Beteiligungsverfahren oder Anhörungen statt?

Bremen/Bremerhaven: Keine.

b) Welche Informationsrechte und Einspruchsmöglichkeiten bestehen für Anwohner bei Repowering-Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren bearbeitet werden?

Bremen/Bremerhaven: Formal gibt es im vereinfachten Verfahren keine Informationsrechte für Anwohner:innen.

Anwohner:innen können Widerspruch gegen eine erteilte Genehmigung erheben. Sollte dieser zurückgewiesen werden, kann dagegen Klage erhoben werden. Dabei müssen die Anwohner:innen die Verletzung eigener Rechte geltend machen.

13. In welcher Form wurden Anwohner, Gemeinden und Umweltverbände in den Repowering-Verfahren beteiligt (z. B. Online-Konsultationen, öffentliche Anhörungen, schriftliche Stellungnahmen)?

Bremen: Im Falle des Repoweringvorhabens in Rekum hat der Vorhabenträger das Projekt am 11.09.2023 im Beirat Blumenthal vorgestellt. Ansonsten sind die Anwohner:innen nicht beteiligt worden, da dies von dem hier einschlägigen Bundesrecht auch nicht vorgesehen ist.

Bremerhaven: In Bremerhaven sind bislang keine Repoweringvorhaben erfolgt

14. Wie viele Stellungnahmen sind jeweils eingegangen und in wie vielen Fällen wurden Änderungen aufgrund dieser Stellungnahmen vorgenommen?

Bremen: Da es aufgrund des hier einschlägigen Bundesrechts keine Beteiligung der Anwohner gab, sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bremerhaven: In Bremerhaven sind bislang keine Repoweringvorhaben erfolgt

15. Welche Mindestanforderungen gelten aufgrund welcher Norm für die statische Nachrechnung, Blitz- und Brandschutz sowie Abstandsflächen bei Repowering-Anlagen über 150 m Nabenhöhe oder 150 m Rotordurchmesser?

Bremen/Bremerhaven: Die Mindestanforderungen sind in folgenden Normen und Vorschriften formuliert:

DIN EN 1991, DIN EN 1990, IEC 61400-Reihe: Statische und dynamische Nachrechnung

DIN EN 62305, DIN EN ISO 19353: Blitz- und Brandschutztechnische Ausrüstung

Begründung Flächennutzungsplan Bremen: Tabelle 4: Vorrangflächen für die Windenergienutzung in Bremen.

16. Welche Erkenntnisse hat der Senat bisher aus dem Repowering-Projekt in Bremen-Rekum in Bezug auf Verfahrensqualität, Umweltverträglichkeit und Beteiligung gewonnen?

Die bisherigen Erkenntnisse sind, dass das Genehmigungsverfahren weitgehend problemlos verlief.

In Bezug auf die Umweltverträglichkeit hält sich der Antragsteller an die gesetzlichen Vorgaben.

Aufgrund des vereinfachten Verfahrens nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Anwohner:innen nicht beteiligt worden, sondern durch die freiwilligen Maßnahmen des Antragstellers durch die Projektvorstellung im Beirat, durch Zeitungsannoncen und dem Internetauftritt informiert worden. Zurzeit liegen zwei Petitionen wegen der geplanten Neuanlagen vor. Die Genehmigung ist inzwischen bestandskräftig.

a) Wie bewertet der Senat dieses Projekt hinsichtlich der Flächeneffizienz und Rückbauverpflichtungen?

Bremen/Bremerhaven: Es gibt keine Kenntnis zum Verhältnis versiegelter Fläche der alten Anlagen zu der versiegelten Fläche der neuen Anlagen. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass es durch das Repowering eine gesteigerte Effizienz wegen der massiv gesteigerten Nennleistung gibt. Somit ist eine Bewertung nicht möglich.

Die Rückbauverpflichtung führt zur Entsiegelung der Altstandorte und zur Renaturierung.

b) Welche Maßnahmen wurden zur Kontrolle der Renaturierung der Altanlagen ergriffen?

Bremen/Bremerhaven: Die Durchführung der Renaturierung der Altstandorte ist gegenüber der Naturschutzbehörde nachzuweisen.

17. Plant der Senat, landesweit verbindliche technische und ökologische Standards für Repowering-Vorhaben zu entwickeln, um einheitliche Genehmigungsanforderungen zu schaffen und Altlasten zu vermeiden?

a) Wenn ja, in welchem Zeitrahmen?

b) Sofern nein, warum nicht?

Technische Standards sind unabhängig davon, ob es sich um eine Neuanlage oder ein Repoweringvorhaben handelt, sie gelten für alle Windenergieanlagen gleichermaßen. Wie ein Altstandort zu renaturieren ist, hängt vom Einzelfall und den umgebenden Lebensraumtypen ab. Trotzdem ist die Prüfung von einem bundeseinheitlichen Verfahren sinnvoll, um zu klären, ob die Genehmigungsverfahren von Repowering-Vorhaben effizienter gestaltet werden können. Bei der Prüfung eines entsprechenden Verfahrens sollte die Einzelfallentscheidung in Bezug auf die Renaturierungsmaßnahmen nicht aus den Augen verloren werden.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.